

Diskussionsunterlage zur Änderung bzw. Neufassung der Satzungen des Österreichischen TanzSport-Verbandes (ÖTSV)

(1) Generelle Abänderung von Begriffen:

(in allen Passagen ändern)

Satzungen – ändern in das Wort **Statut**

Turnieramtsleiter – ändern in Sportdirektor

Schatzmeister – ändern in Finanzreferent

(2) Neu: <u>I. Präambel</u>

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

(3) Neu: II. Allgemeine Bestimmungen

§1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(Ergänzung um den Tätigkeitsbereich)

- Der Verband führt den Namen "Österreichischer TanzSport-Verband", kurz ÖTSV genannt
- (2) Der Sitz und die Anschrift richtet sich jeweils nach dem Wohnsitz des Präsidenten.
- (3) Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet

(4) Neufassung:

§4. Mittel des Verbandes

(detaillierte Auflistung der ideellen und der materiellen Mittel)

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Koordination der sportlichen Aktivitäten
 - b) Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
 - c) Vertretung der Anliegen des TanzSports gegenüber staatlichen Einrichtungen
 - d) Vertretung des österreichischen TanzSports in internationalen Gremien
 - e) Koordination der Trainer –und Lehrwarteausbildung
 - f) Aus und Fortbildung von Funktionären
 - g) Entwicklung von Sportprojekten

- h) Herausgabe von Publikationen
- i) Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - Zuwendungen aus Sportförderungs uns sonstiger öffentlicher Mittel
 - d) Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und Zuwendungen
 - e) Erträgnisse aus Sportveranstaltungen
 - f) Erträgnisse aus Publikationen
 - g) Werbe ,Sponsor und Lizenzeinnahmen
 - h) Außerordentliche Umlagen

Die Höhe der Beiträge wird über Vorschlag des Finanzreferenten von der Generalversammlung bestimmt. Außerordentliche Umlagen bestimmt das Präsidium.

(5) Änderung:

(soll die Möglichkeit bieten auch "andere" Vereine, Verbände etc. aufzunehmen- ohne deren Eigenständigkeit zu verändern z.B. Cheerleader, karnevalistische Vereinigungen, Gardetanz usw.)

III. Mitgliedschaft

§5. Mitglieder

- (1) Der ÖTSV hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) unterstützende Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre
 - e) angeschlossene Mitglieder
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) Angeschlossene Mitglieder können Vereinigungen und Körperschaften sein, welche sich

(6) Änderung:

§6. Aufnahme

(Anpassung an neues Vereinsgesetz, sowie auch üblich - eine Aufnahme zu verweigern.)

(1) Der Aufnahmewerber hat ein schriftliches Ansuchen an das Verbandspräsidium zu richten, welcher – sofern es sich beim Aufnahmewerber um einen TanzSportklub handelt – eine Abschrift der behördlich genehmigten Statuten und ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes beizuschließen ist. Weiters ist die für die sportlichen Aktivitäten notwendige Trainigsstätte und der sportlich Verantwortliche anzugeben.

- (2) unverändert
- (3) Die Aufnahme darf auch ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden
- (4) Unverändert

(7) **Ergänzung:**

§7. Rechte der Mitglieder

(wegen §5 Abs. e,6)

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) Den angeschlossenen Mitgliedern kommen die Rechte nach Abs.1, Punkt c) und d) zu.

(8) **Neufassung:**

§8. Pflichten der Mitglieder

(detaillierte Fassung, sowie Implementierung des Anti-Doping Bezuges)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des TanzSports und des ÖTSV zu wahren, dieses Statut, die Turnierordnung und die von den Organen des ÖTSV gefassten Beschlüsse einzuhalten sowie den ÖTSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen, für die Einhaltung der Anti-Doping Bestimmungen zu sorgen und die sportrelevanten Daten im Sinne des §6, Abs. 1 vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder dürfen die in der Turnierordnung angeführten Turniere nur im Rahmen des ÖTSV veranstalten.

(9) Änderung:

§10. Organe des Verbandes

(Implementierung des Sportausschusses als Organ, da relevante Vorschläge und Durchführung bzw. Änderung die die Turnierordnung betreffen in die fachliche Kompetenz dieses Gremiums fallen sollen.)

- (1) Organe sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) das Verbandspräsidium
 - c) das erweiterte Präsidium
 - d) der Sportausschuss
 - e) die Landesleitungen
 - f) die Rechnungsprüfer
 - g) das Schiedsgericht

(10) Änderung:

§11. Das Verbandspräsidium

(Funktionsperiode des Präsidiums – 4 Jahre / - viele Sportverbände haben diese Periode- Generalversammlung dann alle 2 Jahre)

(Durchführung der Wahl- aufgrund der letztem Erfahrungen

- 1) ohne Streichungen
- 2) liegt nur ein Vorschlag vor- Wahl ob Zustimmung

(11) Änderung:

§13. Landesleitungen

(die gewählten Vertreter des Landesfachverbandes bilden gleichzeitig auch die Landesleitung – einfachere Abwicklung und Durchgängigkeit) Bereits in diesem Status: N.Ö, Tirol, Wien

(12) **NEU**:

(Einrichten von ständigen Kommissionen bzw. Ausschüssen können vom Präsidium zur Beratung und Antragstellung an das Präsidium für spezielle Themenbereiche eingesetzt werden. z.B. Disziplinarkommission)

Dieses Schreiben ist als Empfehlung bzw. Vorschlag zu verstehen. Moderne Sportverbände haben ähnliche, auf die Erfordernisse des jeweiligen Fachgebietes zutreffenden Statuten.

Bitte Rückmeldungen über die jeweiligen Landesleitungen bis spätestens 15.Februar 2005.

Österreichischer TanzSport - Verband

Hermann Götz Präsident